

ABFALLREGLEMENT

vom

23. November 1993

Verteiler:

- Alle Einwohner/innen
- Gemeindeverwaltung
- Umweltkommission
- Werkkommission

Stand: 1. Juni 2006

INHALTSVERZEICHNIS**Seite****A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit der Gemeinde	3
Art. 3	Vollzug	3

B. GRUNDSÄTZE

Art. 4	Selbstbindung des Gemeinwesens	4
Art. 5	Zulässige Entsorgungswege	4

C. ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN

Art. 6	Kompostierbare Abfälle	4
Art. 7	Andere verwertbare Abfälle	5
Art. 8	Sonderabfälle	5
Art. 9	Baustellenabfälle	5/6
Art. 10	Tierische Abfälle	6
Art. 11	Übrige Siedlungsabfälle	6

D. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 12	Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	6
Art. 13	Bereitstellung der Abfälle	7
Art. 14	Entsorgungsplatz	7

E. FINANZIELLES

Art. 15	Gebührenordnung	7/8
Art. 16	Abfallrechnung	8

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17	Rechtsmittel	8
Art. 18	Strafbestimmungen	8
Art. 19	Inkrafttreten	9

ANHANG

Haushaltspauschale/Jahresvignette Grüngutsammlung	Anhang 1
Gewerbepauschalen	Anhang 2

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf

Gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §35 ff des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992

b e s c h l i e s s t :

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

Geltungsbereich

- Siedlungsabfällen aus Haushaltungen
- Abfällen aus der Landwirtschaft, dem Gewerbe und der Industrie, die entsprechend ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalt, der Landwirtschaft und dem Gewerbe (Art. 8 TVA, § 10 KAV)

Art. 2

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

Zuständigkeit der Gemeinde

² Von Industrien, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit einem Kehrriechenfall von mehr als 800 Litern pro Abfuhr kann direkte Zufuhr zur Kehrriechanlage oder zu einer offiziellen Entsorgungsstelle verlangt werden.

³ Die Umweltkommission prüft und entscheidet, welche Betriebe dieser Vorschrift unterstellt werden.

Art. 3

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglementes die Umweltkommission (UWK) zuständig.

Vollzug

² Den Anweisungen der Umweltkommission betreffend der Behandlung der Abfälle ist Folge zu leisten.

B. GRUNDSÄTZE

Art. 4

Selbstbindung
des
Gemeinwesens

Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

Art. 5

Zulässige
Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden.

² Als Ergänzung kann in den Monaten mit starkem Pflanzenwachstum eine Grüngutsammlung benutzt werden.

³ Alle übrigen Abfälle müssen

- Sortiert den Sammeleinrichtungen der Verkaufsstellen oder, wenn dies nicht möglich;
- den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

⁴ Den einzelnen Sammeleinrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die entsprechend ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁵ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind trockene Feld- oder Gartenabfälle sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird (§ 16 KAV).

⁶ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

C. ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN

Art. 6

Kompostierbare
Abfälle

¹Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- a) die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- b) einen Häckseldienst organisiert.

²Bei der Planung und beim Bau von Mehrfamilienhäusern mit 5 und mehr Wohnungen muss ein Kompostierplatz geplant und erstellt werden (§10 Abs. 1 Baureglement).

³Die Gemeinde bietet eine gebührenpflichtige Grüngutsammlung an. Die etwa 12 – 16 Sammeltermine werden jährlich festgelegt und jeweils anfangs Jahr publiziert.¹

¹ Fassung laut GVB vom 26.4.2005

Art. 7

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich:

- Altpapier
- Altglas (Verpackungs- und Hohlglas)
- Weissblech
- Übrige Metallabfälle
- Textilien
- Motoren- und Speiseöle.

Andere
verwertbare
Abfälle

² Elektronische Geräte (Fernseher, Radio, PC, Handwerkergeräte usw.) sowie Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen usw.) müssen über die jeweiligen Verkaufsstellen entsorgt werden. ¹⁾

³ Die Umweltkommission kann die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

Art. 8

¹ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle gelten namentlich:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
- Thermometer
- Medikamente
- Putz- und Reinigungsmittel
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
- Labor- und Fotochemikalien
- Säuren und Laugen
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.)
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide
- Elektronische Geräte (Fernseher, Radio, PC, etc.)

Sonderab-
fälle

² Sonderabfälle und andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, sind der Verkaufsstelle zurückzugeben.

³ Wenn dies nicht möglich ist, sind sie gesondert den öffentlichen Sammeldiensten zu übergeben.

⁴ Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

⁵ Die Gemeinde führt einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen durch.

Art. 9

¹ Abfälle von Abbruch- oder Bauarbeiten sind auf der Baustelle zu sortieren und den offiziellen Entsorgungseinrichtungen zuzuführen, z.B. Deponie Härkingen.

Baustellen-
abfälle

¹⁾ Fassung laut GVB vom 26.4.2005

² Aushubmaterial kann nach Absprache mit der Pächterin in der Ägertengrube Neuendorf deponiert werden.

³ Folgende kantonale Verordnungen sind zu beachten:

- a) Bauabfälle in § 11 Abs. 2 KAV
- b) Aushubmaterial in § 12 KAV.

Art. 10

Tierische Abfälle

Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle sind gemäss kantonalem Tierseuchengesetz vom 18.2.1968 direkt dem Extraktionswerk Lyss (Kleintiere der Konfiskatsammelstelle Langenthal) zuzuführen.

Art. 11

Übrige Siedlungsabfälle

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Kehrrichtabfuhr.

² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Umweltkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

D. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 12

Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Siedlungsabfälle ¹⁾ sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von max. 800 Litern sind, soweit sie als Kehrrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

² Der Vertrieb der KEBAG-Säcke erfolgt ausschliesslich über private Verkaufsstellen. Der Vertrieb von KEBAG-Bündelmarken, KEBAG-Sperrgutmarken sowie Containerbänder erfolgt über private Verkaufsstellen und die Gemeindeverwaltung. ¹⁾

³ Die Grüngutabfälle dürfen nur in 240l-Kunststoffcontainern bereitgestellt werden. Die Container sind auf eigene Kosten zu beschaffen. Auf dem Container, gut sichtbar, muss eine gültige Vignette angebracht sein. Informationen zu den Containern und die Vignetten können nur über die Gemeindeverwaltung bezogen werden. ¹⁾

¹⁾ Fassung laut GVB vom 26.4.2005

Art. 13

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an den Strassenrand gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

Bereitstellung der Abfälle

² Bewohner, deren Häuser an Strassen stehen, die für die Kehrriechwagen dauernd oder zeitweise nicht befahren werden können, haben ihren Kehrriech an die nächstliegende Sammelroute zu stellen.

³ Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann die UWK den Bereitstellungsort bestimmen; dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften sowie Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und an Privatstrassen.

⁴ Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die UWK die Verwendung von Containern als Kehrriech-Sammelbehältnisse vorschreiben.

Art. 14

¹ Die Weisungen bei der Benützung der Sammeleinrichtungen auf dem gemeindeeigenen Entsorgungsplatz sind zu befolgen.

Entsorgungsplatz

² Im Speziellen sind die Entsorgungszeiten einzuhalten.

E. FINANZIELLES

Art. 15

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern und Verursacherinnen überbunden.

Gebührenordnung

² Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.

³ Durch die Vignette der Grüngutsammlung werden die Kosten für den Transport, die Verwertung und deren Verwaltungskosten angegolten. ¹⁾

⁴ Verwertungskosten für Spezial-Abfälle können direkt den Verursachern übertragen werden, z.B. Kühlgeräte, Elektronische Geräte, Tierische Abfälle, usw.

⁵ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der (verwertbaren) Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von Art. 8 sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes werden Grundgebühren wie folgt festgelegt:

a) Haushaltpauschale

Diese Gebühr ist von sämtlichen Privathaushalten zu entrichten.

b) Gewerbepauschalen

Diese abgestuften Gebühren sind von denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.

Der Nachweis der Nichtbenützung ist durch die Betriebe zu erbringen.

¹⁾ Fassung laut GVB vom 26.4.2005

⁶ Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat festgelegt.

⁷ Die Aufwendungen für die Verarbeitung von direkt angelieferten Abfällen werden von der KEBAG oder den Betreibern von Deponien oder Verwertungsbetrieben direkt den Verursachern belastet.

Art. 16

Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt eine gesonderte Abfallrechnung, worin alle Aufwendungen und Erträge für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen sind.

² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft die Umweltkommission alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und stellt Antrag an den Gemeinderat.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Umweltkommission kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Zustellung beim Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

³ Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 18

Strafbestimmungen

Wer gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (Art. 5 Abs. 2), zur Separatsammlung (Art. 5 Abs. 3 bzw. Art. 6 bis 10), gegen das Abbrandverbot (Art. 5 Abs. 4), das Vermischungsverbot (Art. 8 Abs. 2 bis 4) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 300.– bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

Art. 19

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Inkrafttreten

² Es ersetzt das Reglement über die Kehrichtabfuhr vom 31. Januar 1977.

- - - - -

Neuendorf, 23. November 1993 / 16. Oktober 2008

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

P. Stöckli

J. Laukemann

- - - - -

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 549 vom 22. Februar 1994.

Der Staatsschreiber:

sig. Dr. K. Schwaller

Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. April 2005.

- - - - -

HAUSHALTSPAUSCHALE

Fr. 85.-/Jahr¹⁾²⁾

im Sinne von Art. 15, Abs. 4, Bst. a.

Diese Gebühr ist von sämtlichen Privathaushalten zu entrichten.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 22. Januar 2001.

JAHRESVIGNETTE GRÜNGUTSAMMLUNG

Fr. 60.--/Jahr³⁾

im Sinne von Art. 15, Abs. 3

Diese Gebühr ist von sämtlichen Teilnehmern der Grüngutsammlung zu entrichten.
Die Vignette ist nur im Zusammenhang mit einem 240l-Kunststoffcontainer gültig.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 26 April 2005.

¹⁾ Reduktion beschlossen vom Gemeinderat am 14. November 2005

²⁾ Aufgrund der MwSt Pflicht ab 01.01.2011, + 8% MwSt

³⁾ inkl. 8% MwSt

GEWERBEPAUSCHALEN

im Sinne von Art. 15, Abs. 4, Bst. b.

Kategorie	Volumen pro Abfuhr	Gebühr pro Jahr
A	0 - 100 Liter	Fr. 85.-- ¹⁾²⁾
B	101 - 250 Liter	Fr. 200.-- ¹⁾²⁾
C	251 - 500 Liter	Fr. 400.-- ¹⁾²⁾
D	501 - 800 Liter	Fr. 610.-- ¹⁾²⁾
E	> 800 Liter	Fr. 810.-- ¹⁾²⁾

Diese abgestuften Gebühren sind von denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen. Der Nachweis der Nichtbenützung ist durch die Betriebe zu erbringen.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 22. Januar 2001.

¹⁾ Reduktion beschlossen vom Gemeinderat am 14. November 2005

²⁾ Aufgrund der MwSt Pflicht ab 01.01.2011, + 8% MwSt